

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2022/019</b>	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2021/63	21. März 2022
Bau- und Umweltausschuss am 28.03.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 07.04.2022 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Errichtung mehrerer Werbeanlagen; Jakob-Saur-Str. 1, Flst.-Nr. 1306, Kirchzarten</u>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zur Errichtung mehrerer Werbeanlagen mit der erforderlichen Befreiung zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 56 (5) LBO wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Für das Grundstück Jakob-Saur-Str. 1, Flst.-Nr. 1306 in Kirchzarten wurde ein Bauantrag zur Errichtung mehrerer Werbeanlagen eingereicht. Geplant ist, mehrere Werbeanlagen und Hinweisschilder an der Fassade sowie auf dem Grundstück anzubringen

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“.

In den örtlichen Bauvorschriften sowie der 1. Änderung zum Bebauungsplan ist die Zulässigkeit von Werbeanlagen unter verschiedenen Voraussetzungen geregelt. Unter anderem dürfen Werbeanlagen die Traufhöhe des Gebäudes nicht überragen.

Die Werbeanlage Nr. 8 an der Nordfassade wird jedoch über der Traufhöhe angebracht. Ein entsprechender Befreiungsantrag mit folgender Begründung wurde eingereicht: *Die Giebelwand mit der Werbeanlage Nr. 8 (Ansicht Nord) ist von der Zartener Straße nicht gut erkennbar, daher muss die Werbeanlage über Traufhöhe angebracht werden.*

Weiter sind im Bebauungsplan selbstleuchtende Werbeanlagen mit Leuchtfarben ausgeschlossen. Um Leuchtfarben handelt es sich bei Neonfarben, fluoreszierenden Farben, UV-Farben oder Schwarzlicht. Die Werbeanlagen Nr. 3 und Nr. 9 sind selbstleuchtend, jedoch handelt es sich nicht um Leuchtfarben. Eine Befreiung vom Bebauungsplan wird nicht erforderlich.

Den Planunterlagen zufolge halten die Werbebanner an der Süd- und Ostfassade die max. zulässige Größe von Werbeanlagen nach dem Bebauungsplan ein.

1. Finanzielle Auswirkungen  
./.
2. Klimatische Auswirkungen  
./.
3. Inklusiv Auswirkungen  
./.

## **Anlagen:**

- Luftbild
- Auszug BPL
- Planunterlagen (teilweise verkleinert)